

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2, Abs. 3, § 74 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 485/76

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 485/76

10 Sa 482/75 Düsseldorf

Verkündet

am 5. Dezember 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1975 - 10 Sa 482/75 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung der Kläger werden die Urteile des Arbeitsgerichts Essen vom 22. Januar 1975 - 4 Ca 3511/73, 4 Ca 3514/73 und 4 Ca 3515/73 - unter Aufrechterhaltung der Versäumnisurteile vom 1. Februar 1974 insoweit abgeändert, als die Klagen abgewiesen und über die Kosten entschieden worden ist. Sie werden im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger G insgesamt
39,96 DM brutto,
an den Kläger U insgesamt
41,60 DM brutto
und an den Kläger W insgesamt
38,24 DM brutto
nebst jeweils 4 % Zinsen seit dem
27. Dezember 1973 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Im Betrieb der Beklagten hatte es Unstimmigkeiten über die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation gegeben. Daraufhin legte am 17. Oktober 1973 ein Teil der Belegschaft die Arbeit nieder. In der Werkzeug- und Hartmetallfabrik ruhte die Arbeit vorübergehend ganz, in der Sinterei blieb lediglich die personelle Besetzung der Ofenanlage erhalten. Nur die kaufmännisch-technische Abteilung blieb von der Arbeitsniederlegung unberührt.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitsniederlegung kam von 9.10 Uhr bis 9.30 Uhr der gesamte Betriebsrat im Betrieb mit der Geschäftsleitung der Beklagten zu einem Vorgespräch über die Beilegung des Ausstandes zusammen. Diese Verhandlungen mit der Geschäftsleitung wurden von einer aus fünf Mitgliedern des Betriebsrats bestehenden Verhandlungskommission ab 9.45 Uhr fortgesetzt. Sie führten um 12.30 Uhr zu einer

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Einigung zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat. Gegen 13.30 Uhr wurde im Betrieb wieder voll gearbeitet, nachdem durch den Betriebsrat die Vertrauensleute der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft und die Belegschaft vom Verhandlungsergebnis in Kenntnis gesetzt worden waren.

Die Kläger sind Mitglieder des Betriebsrats. Sie waren nicht Mitglieder der Verhandlungskommission. Der Kläger W hat an den Verhandlungen mit der Beklagten von 12.00 Uhr an teilgenommen. Die Kläger haben im übrigen während der Verhandlungen mit der Beklagten mit streikenden Arbeitnehmern, mit Vertrauensleuten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft sowie mit einem Gewerkschaftssekretär schlichtende Gespräche geführt mit dem Ziel, die Arbeitnehmer zu einer Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu bewegen. Die Aufforderung des Betriebsleiters der Beklagten, beispielgebend für die übrigen Arbeitnehmer selbst die Arbeit aufzunehmen, haben die Kläger nicht beachtet.

Die Beklagte hat sich geweigert, den Klägern für die Zeit von 9.10 Uhr bis 13.30 Uhr den in der Höhe unstreitigen Arbeitslohn zu zahlen. Der Kläger G begehrt von der Beklagten Zahlung von 39,96 DM (brutto), der Kläger U 41,60 DM (brutto) und der Kläger W 38,24 DM (brutto). Das Arbeitsgericht hat dem Kläger G 3,83 DM (brutto) zuerkannt, dem Kläger U 3,47 DM (brutto) und dem Kläger W 17,53 DM (brutto) und im übrigen die Klagen abgewiesen und die Berufung zugelassen.

Die hiergegen von den Klägern eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Verfahrensziel weiter, soweit ihm nicht entsprochen worden ist, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG). Die Vorinstanzen haben richtig im Urteilsverfahren entschieden, weil hier ein über § 37 Abs. 2 BetrVG vermittelter, auf § 611 Abs. 1 BGB gegründeter Zahlungsanspruch auf Arbeitsvergütung geltend gemacht wird (ständige



- 4 -

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. z.B. AP Nrn. 16 und 17 zu § 37 BrtrVG 1972).

II. Die Revision ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht einen Anspruch der Kläger auf die von ihnen begehrte Lohnzahlung verneint.

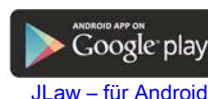
1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung im wesentlichen ausgeführt, auch wenn die Versuche der Kläger, mit der Betriebsleitung zu verhandeln und zwischen dieser und den streikenden Arbeitnehmern zu vermitteln und diese zu unterrichten, zu beruhigen und zur Arbeitsaufnahme anzuhalten, als Betriebsratstätigkeit anzusehen sei, greife die Zahlungsverpflichtung der Beklagten nach § 37 Abs. 2 BetrVG nur dann und nur insoweit ein, als "das Betriebsratsmitglied seiner Arbeitspflicht objektiv - also losgelöst von einer Betriebsratstätigkeit - erbringen kann und wenn dies nicht auf der Untätigkeit der anderen Arbeitnehmer aus Anlaß eines wilden Streiks ... beruht". Die Kläger seien in ihrer betrieblichen Funktion als arbeitende Arbeitnehmer nicht befähigt gewesen, ihrer Arbeit nachzugehen. Ohne Mitwirkung der streikenden Kollegen sei ein sinnvoller Einsatz nicht möglich gewesen. Als nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder müßten die Kläger daher das Lohnrisiko jedenfalls während eines wilden Streiks tragen. Eine andere Bewertung beinhalte eine Besserstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern und sei unbillig und ungerecht.

2. a) Dieser für das angefochtene Urteil tragenden Begründung vermag der Senat jedenfalls für den hier zu entscheidenden Fall nicht beizutreten. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG i.V. mit § 611 Abs. 1 BGB ist nicht immer davon abhängig, daß das Betriebsratsmitglied seiner Arbeitspflicht genügen könnte, wenn es keine Betriebsratstätigkeit ausüben würde. Das ergibt sich schon aus § 37 Abs. 3 BetrVG. Im übrigen kann im Rahmen der funktionellen Zuständigkeit des Betriebsrats zumindest mit Einverständnis des Arbeitgebers Betriebsratstätigkeit auch außerhalb der (betriebsüblichen) Arbeitszeit ausgeübt werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Mit den von ihnen geführten Gesprächen haben die Kläger Betriebsratstätigkeit ausgeübt. Diese Vermittlungstätigkeit ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat zwar nicht als Pflichtaufgabe zugewiesen. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG. Danach haben der Betriebsrat und seine Mitglieder (vgl. BAG, Beschluß vom 21. Februar 1978 - 1 ABR 54/76 - = [demnächst] AP Nr. 1 zu § 74 BetrVG 1972) zwar Maßnahmen des Arbeitskampfs zu unterlassen. Diese Unterlassungspflicht ist nicht zugleich als Pflicht anzusehen, auf die Arbeitnehmer einzuwirken, um sie zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu bewegen (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 74 Anm. 5; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 74 Anm. 10; LAG Hamm, DB 1976, 343 [344]; a.A. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 74 Anm. 12; GK-Thiele, BetrVG, § 74 Anm. 30; Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 100 ff.; Bulla, RdA 1962, 385 [387]; Germelmann, Der Betriebsfrieden im Betriebsverfassungsrecht, S. 111 ff.). Andererseits verwehrt nach Auffassung des Senats diese Vorschrift dem Betriebsrat nicht, den gestörten Betriebsfrieden durch Verhandlungen mit den Streikenden und dem Arbeitgeber wieder herzustellen. Die dazu notwendigen Handlungen sind Betriebsratstätigkeit. Der Betriebsrat handelte im Rahmen seiner funktionellen Zuständigkeit (§ 2 Abs. 1, § 74 Abs. 2 S. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 2, 3 BetrVG). Die Betriebsratsmitglieder sind ohne Minderung des Arbeitsentgelts freigestellt, wenn der Arbeitgeber von sich aus in Verhandlungen mit dem Betriebsrat tritt, ihn als Verhandlungspartner akzeptiert, um den Betriebsfrieden wiederherzustellen. Tut er dies, so kann er nicht bezüglich der Lohnzahlung für die anlässlich solcher Verhandlungen aufgewandter Zeit zwischen den Mitgliedern des Betriebsrats differenzieren. Der Arbeitgeber muß sich vielmehr, wenn er den Betriebsrat oder auch nur eine Verhandlungskommission des Betriebsrats als Verhandlungspartner zur Beilegung der im Betrieb entstandenen Unstimmigkeiten annimmt, sich die Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder insgesamt als von ihm zu vergütende Arbeitszeit zurechnen lassen. Der Betriebsrat bestimmt selbst Art und Umfang der Tätigkeit, die er für die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber für erforderlich hält. In einer derartigen Not-situation sind nicht nur Gespräche zwischen Betriebsrat und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Leinemann
 Dr. Gehringer Metzger